

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Burkard Dregger (CDU)**

vom 28. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2018)

zum Thema:

Auswirkungen einer vermutlich im kommenden Jahr vom BVerfG festzustellenden verfassungswidrigen Beamtenbesoldung

und **Antwort** vom 12. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Apr. 2018)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 13 930
vom 28.03.2018

über „Auswirkungen einer vermutlich im kommenden Jahr vom BVerfG festzustellen-
den verfassungswidrigen Beamtenbesoldung“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Widerspruchsverfahren sind in Bezug auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen im Land Berlin derzeit anhängig? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2008-2018 und den Institutionen der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Landesverwaltung – Polizei, Feuerwehr, Justiz, Ämter, etc.)

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zu den Widerspruchsverfahrenszahlen eine Abfrage bei den Senatsverwaltungen, der Senatskanzlei, den Bezirken, dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) sowie intern durchgeführt. Diese Abfrage ergab folgendes Bild:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam):

Es liegen folgende Widerspruchsverfahren mit der Begründung „Unteralimentierung“ vor:

Kalenderjahr	Anzahl
2008	1
2009	0
2010	0
2011	1
2012	3
2013	5
2014	9
2015	574
2016	167
2017	1421
2018	196
insgesamt	2377

Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin):

Unmittelbar bei der Senatsverwaltung für Finanzen sind derzeit insgesamt noch 8 Widerspruchsverfahren von Beamtinnen und Beamten der Senatsverwaltung für Finanzen und der nachgeordneten Finanzämter zur „verfassungswidrigen Beamtenbe-soldung“ anhängig. Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation wurden dabei wie folgt geltend gemacht:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	0	0	0	8	0	0

Alle Widersprüche sind im Einvernehmen mit den Beamtinnen und Beamten ruhend gestellt bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfragen.

Seit November 2013 ist das LVwA im Rahmen des Shared Service für die Bearbeitung derartiger Widersprüche zuständig (vgl. Übertragungsanordnung vom 16.09.2013 – ABl. Nr. 43 vom 27.09.2013).

Landesverwaltungsamt für die dort geführten Personalbereiche der Senatsverwaltung für Finanzen:

Die Auswertungen (Zahlen) der für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen betreuten Beamtinnen und Beamten lauten wie folgt:

Dienststelle	Jahr	Anzahl Widersprüche
SenFin/ Finanzämter/ Landes-hauptkasse	2015	2.509
	2016	40
	2017	3.812
	2018	24
LVwA	2015	163
	2016	49
	2017	206
	2018	3
Verwaltungsakademie	2017	5
ehemaliges Zentrales Perso-nalüberhangmanagement	2015	7
	2017	5
Landesbetrieb für Gebäudebe-wirtschaftung	2017	15

Landesverwaltungsamt für Widersprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus der Pensionsstelle:

2012: keiner
 2013: 140 Fälle
 2014: 48 Fälle
 2015: 85 Fälle
 2016: 21 Fälle
 2017: 127 Fälle

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG):

Als „Widerspruchsverfahren“ werden alle Anträge und Anspruchsgeltendmachungen auf Zahlung einer amtsangemessenen, nicht verfassungswidrigen Besoldung gewertet.

Aus den Jahren 2008 bis 2014 liegen keine Anträge etc. vor. Etliche der Anträge ab 2015 wurden jährlich erneut eingereicht.

	2015	2016	2017	2018 (bis dato)
SenGPG	33	47	62	1

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS):

Dienststelle	Jahr	Anzahl Widersprüche
SenInnDS	2015	157
	2016	71
	2017	241
	2018	12
∑ SenInnDS		481
Der Polizeipräsident in Berlin (PolPräs)	2011	1
	2015	77
	2016	43
	2017	1
	2018	2
∑ PolPräs		124
Berliner Feuerwehr	2016	1
	2017	1
∑ Berliner Feuerwehr		2
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)	2008	1
	2013	3
	2014	1
	2015	140
	2016	59
	2017	240

	2018	1
∑ LABO		445
∑ Summe Einzelplan 05		1.052

Für die Dienststellen der SenInnDS und des LABO wurden die Daten seitens des LVvA ermittelt, für die übrigen Dienststellen seitens der Personalstelle des PolPräs.

Zusätzlich zu den in der Widerspruchsstelle bereits anhängigen Verfahren sind insgesamt 8.960 Widerspruchsverfahren bei der Polizei Berlin und 1.970 Widerspruchsverfahren bei der Berliner Feuerwehr nach Vereinbarung mit den Widerspruchsführerinnen und -führern ruhend gestellt worden. Eine statistische Erfassung der Widersprüche nach Eingangsdaten ist im Personalservice nicht erfolgt.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenniAS):

Dienststelle	Jahr	Anzahl Widersprüche
SenIAS (einschl. Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi-, Landesamt für Gesundheit und Soziales -LAGeSo-, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten -LAF-)	2008 - 2013	keine
	2014	3
	2015	116
	2016	66
	2017	229
	2018	1
Berliner Gerichte für Arbeitssachen	2014 - 2018	Keine

Bei den Berliner Gerichten für Arbeitssachen sind derzeit keine Widerspruchsverfahren in Bezug auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen anhängig. Alle derartigen Widersprüche wurden bis Ende 2017 entschieden; 2018 sind noch keine weiteren erhoben worden.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Sen-JustVA):

Eine statistische Erfassung der anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgt in diesem Geschäftsbereich nicht. Nach Mitteilung des nachgeordneten Geschäftsbereichs und eigener Wahrnehmung hinsichtlich berichtspflichtiger Verfahren hat aber der Großteil der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedenfalls Widerspruch gegen die Amtsgemessenheit der Besoldung eingelegt. Hierbei ist seit den Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 zur Amtsgemessenheit der Berliner A- und R-Besoldung nochmals ein deutlicher Anstieg der Widerspruchs- und Klageverfahren festzustellen. Dem Geschäftsbereich gehören 1.851 Richterinnen und Richter sowie 5.915 Beamtinnen und Beamte (einschließlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) an.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa):

Dienststelle	Jahr	Anzahl der Widersprüche
Senatsverwaltung für Kultur und Europa (vorher: Der Regierende Bürgermeister Senatskanzlei-Kulturelle Angelegenheiten)	2015	5
	2017	29
	2018	1
Landesarchiv Berlin	2017	2
Landesdenkmalamt	---	---
Stiftung Stadtmuseum	2011	4
Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin	2015	6
Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB)	2017	8

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) sowie Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK):

Für den Bereich der ehemaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt liegen ab dem Jahr 2015 entsprechende Widersprüche vor, und zwar im Jahr 2015 im Umfang von 190 Widersprüchen und im Jahr 2016 im Umfang von 86 Widersprüchen.

Im Jahr 2017 wurden bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen 63 Widersprüche in der Angelegenheit eingelegt und bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz 137 Widersprüche.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe):

Im Geschäftsbereich dieser Verwaltung sind derzeit Widerspruchsverfahren in Bezug auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen in folgendem Umfang anhängig:

2008 – 2015: Keine noch anhängigen Widerspruchsverfahren
2016: 10 Widerspruchsverfahren anhängig
2017: 96 Widerspruchsverfahren neu anhängig
2018: keine neuen Widerspruchsverfahren anhängig

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die vorstehenden Zahlen jeweils die Widerspruchsverfahren nennen, bei denen in dem jeweiligen Kalenderjahr der Widerspruch neu eingelegt wurde und die noch nicht beschieden wurden.

Senatskanzlei (Skzl):

Dienststelle	Jahr	Anzahl Widersprüche
Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Skzl	2017	14

Die oben gemachten Angaben enthalten nicht Informationen für die Beschäftigten der Abteilung Wissenschaft. Diese Daten sind in der Zulieferung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie enthalten.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Jahr	Anzahl
2008	0
2009	0
2010	0
2011	2
2012	0
2013	30
2014	1
2015	191
2016	503
2017	359
2018	30

Anmerkung: Es handelt sich teilweise um „Erneuerung“ bereits gestellter Widersprüche, da viele Beamtinnen und Beamte wiederholt Widerspruch eingelegt haben.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

Derzeit sind 583 Widerspruchsverfahren anhängig, ein Verfahren aus dem Jahr 2011, 178 Verfahren aus dem Jahr 2015, 175 Verfahren aus dem Jahr 2016 sowie 229 Verfahren aus dem Jahr 2017.

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

Widerspruchsverfahren auf besoldungsrechtliche Leistungen beginnen im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ab 2015:

2015: 248
2016: 450
2017: 246
2018: bisher 1

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin wurden von den dort tätigen Beamtinnen und Beamten in nachfolgend dargestellter Anzahl Widersprüche in Bezug auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen erhoben:

2008 bis einschließlich 2014: 0 Verfahren,
2015: 172,

2016: 43,
2017: 240.

Bezirksamt Mitte von Berlin:

Anhängige Widerspruchsverfahren:
2008 bis 2014: keine
2015: 226 Fälle
2016: 166 Fälle
2017: 226 Fälle

Bezirksamt Neukölln von Berlin:

2015: 377 Widersprüche
2016: 169 Widersprüche
2017: 289 Widersprüche
2018: 14 Widersprüche

Bezirksamt Pankow von Berlin:

Für das Bezirksamt Pankow von Berlin sind derzeit 165 Widersprüche aus den Jahren 2017/2018 wegen der amtsangemessenen Besoldung anhängig. Die davor datierten Widersprüche wurden alle abschlägig beschieden und sind daher erledigt.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

	Wider- spruch Alters- diskrimi- nierung	Wider- spruch Überlei- tung	Amtsan- ge- messene Alimenta- tion	Wider- spruch Kürzung/ Streichung Sonderzah- lung/ Ur- laubsgeld	Widerspruch ge- gen die Höhe der Be- soldung ab 01.01.2018 (Versorgungs- rücklage)	Ge- samt
2008						---
2009						---
2010						---
2011	288					288
2012	56	233				289
2013	6	1				7
2014						---
2015			233			233
2016			4	31		35
2017			194			194
2018			8		9	17
						1063

Bezirksamt Spandau von Berlin:

Anzahl der eingegangenen Widersprüche aufgeschlüsselt nach den Jahren 2008 bis 2018:

2008	0
2009	0
2010	1
2011	0
2012	2
2013	0
2014	0
2015	256
2016	91
2017	272
2018	2

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

Die Widersprüche sind dort listenmäßig nach dem Datum des Eingangs erfasst. Auf welchen Zeitraum sich ein Widerspruch bezieht, wäre nur durch Durchsicht der einzelnen Personalakten feststellbar. Dies ist aufgrund der Personalausstattung nicht zu bewerkstelligen.

2008-2012: Fehlanzeige
2013: 100
2014: 2
2016: 194
2016: 85
2017: 208
2018: 10

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Anzahl der derzeit anhängigen Widerspruchsverfahren:

2011: 1
2012: 0
2013: 0
2014: 1
2015: 223
2016: 39 und 6 nochmalige Widersprüche von Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern aus den Vorjahren
2017: 101 und 141 nochmalige Widersprüche von Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern aus den Vorjahren
2018: 2

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

2010: 45 Widersprüche
2015: 110 Widersprüche
2016: 27 Widersprüche
2017: 95 Widersprüche
2018: 1 Widerspruch

Für die Jahre 2008-2009 sowie 2011-2014 wurde keine diesbezügliche Statistik geführt, so dass die Zahlen nicht ermittelbar sind.

2. Wie viele Klagen sind in Bezug auf Besoldungsfragen und besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen anhängig? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2008-2018 und den Institutionen der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Landesverwaltung)

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zu den Klageverfahrenszahlen eine Abfrage bei den Senatsverwaltungen, der Senatskanzlei, den Bezirken, dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) sowie intern durchgeführt. Diese Abfrage ergab folgendes Bild:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam):

Es sind folgende Klagen anhängig:

Kalenderjahr	Anzahl
2011	1
2012	1
2013	1
2014	0
2015	0
2016	7
2017	1
2018	2
insgesamt	13

Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin):

Bei der Senatsverwaltung für Finanzen sind derzeit insgesamt noch 9 verwaltungsgerichtliche Verfahren (davon acht vor dem Verwaltungsgericht Berlin und ein Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) von Beamtinnen und Beamten der Senatsverwaltung für Finanzen und der nachgeordneten Finanzämter zur „verfassungswidrigen Beamtenbesoldung“ anhängig. Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation wurden dabei wie folgt geltend gemacht:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	0	7	1	1	0	0	0	0	0	0	0

Das LVwA ist im Rahmen des Shared Service für die Bearbeitung derartiger Klagen zuständig, die ab November 2013 erhoben wurden (vgl. Übertragungsanordnung vom 16.09.2013 – ABl. Nr. 43 vom 27.09.2013).

Landesverwaltungsamt für die dort geführten Personalbereiche der Senatsverwaltung für Finanzen:

Fehlanzeige.

Landesverwaltungsamt für Widersprüche von Versorgungsempfängern aus der Pensionsstelle:

Keine Angabe.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG):

Fehlanzeige.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS):

Dienststelle	Jahr	Anzahl Klagen
SenInnDS	2016	1
PolPräs	2009	2
	2010	2
	2011	11
	2015	1
	2016	7
	2017	1
	2018	4
∑ PolPräs		28
Berliner Feuerwehr		
	2010	1
	2012	1
	2013	2
	2015	1
	2016	2
	2018	6
∑ Berliner Feuer- wehr		13
LABO	2015	1
∑ Summe Einzel- plan 05		43

Die Daten wurden durch SenInnDS -ZS D- in Abstimmung mit dem LVwA und der Personalstelle des PolPräs erhoben.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS):

Dienststelle	Jahr	Anzahl Klagen
SenIAS (einschl. LAGetSi, LAGeSo, LAF)	2008 – 2018	Keine
Berliner Gerichte für Arbeitssa- chen Beamtinnen/ Beamte	2015	8
	2016	3
	2017	5
	2018	3
Berliner Gerichte für Arbeitssa- chen Richterinnen/ Richter	2015	5
	2016	3

	2017	9
	2018	28

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA):

Eine statistische Erfassung der anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgt in diesem Geschäftsbereich nicht. Nach Mitteilung des nachgeordneten Geschäftsbereichs und eigener Wahrnehmung hinsichtlich berichtspflichtiger Verfahren hat aber der Großteil der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedenfalls Widerspruch gegen die Amtsgemessenheit der Besoldung eingelegt. Hierbei ist seit den Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 zur Amtsgemessenheit der Berliner A- und R-Besoldung nochmals ein deutlicher Anstieg der Widerspruchs- und Klageverfahren festzustellen. Dem Geschäftsbereich gehören 1.851 Richterinnen und Richter sowie 5.915 Beamtinnen und Beamte (einschließlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) an.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa):

Fehlanzeige.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) sowie Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK):

Fehlanzeige.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe):

Fehlanzeige.

Senatskanzlei (Skzl):

Es sind zwei Klagen anhängig.

Die oben gemachten Angaben enthalten nicht Informationen für die Beschäftigten der Abteilung Wissenschaft. Diese Daten sind in der Zulieferung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie enthalten.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

Die erste Klage ist am 28.03.2018 beim Verwaltungsgericht Berlin sowie am 05.04.2018 beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin eingegangen.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

Derzeit ist eine Klage in Bezug auf Besoldungsfragen und besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Mitte von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Neukölln von Berlin:

Aus 2015 liegt eine Klage vor.

Bezirksamt Pankow von Berlin:

Seit dem Jahr 2016 sind 7 Klagen wegen amtsangemessener Besoldung vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Die Klageverfahren werden in der Regel ruhend gestellt, bis eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Spandau von Berlin:

Es ist eine Klage anhängig.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Fehlanzeige.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

Fehlanzeige.

3. Welcher Personenkreis soll im Falle von Nachzahlungen begünstigt werden? Alle Beamten und Pensionäre oder nur diejenigen, die ihren Anspruch klageweise verfolgt haben?

Zu 3.: Über diese Frage wäre im Falle einer für das Land Berlin nachteiligen bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung ggf. politisch zu entscheiden. Nach der Rechtslage müssen die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich auch in diesem Fall den Klageweg beschreiten, um Ansprüche auf höhere Alimentation durchzusetzen.

Denn wenn das Bundesverfassungsgericht Besoldungsregelungen wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, muss der Berliner Besoldungsgesetzgeber zwar rückwirkend eine verfassungskonforme Regelung erlassen. Jedoch braucht sich eine verfassungsgemäß gebotene Korrektur grundsätzlich nur auf denjenigen Zeitraum zu erstrecken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung

verfassungsgerichtlich festgestellt worden ist. Im Hinblick auf davor liegende Zeiträume kann sich die Korrektur auf die Beamtinnen und Beamten beschränken, die den ihnen von Verfassung wegen zustehenden Anspruch auf amtsgemessene Alimentation zeitnah, d.h. während des jeweils laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch schon abschließend entschieden wurde. Unschädlich ist eine spätere Rechtshängigkeit, wenn die Klage wegen der für ein erforderliches Vorverfahren benötigten Zeit nicht rechtzeitig erhoben werden konnte.

4. Mit welchen Auswirkungen auf den Landeshaushalt rechnet der Senat für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt,
- wenn alle Beamten (Aktive und Pensionäre) des Landes Berlin berücksichtigt werden?
 - wenn nur die Anspruchsteller berücksichtigt werden, die Widerspruch eingelegt und Klage erhoben haben?

Zu 4.: Die Entscheidung und Begründung des Bundesverfassungsgerichts ist abzuwarten und gründlich auszuwerten. Etwaige daraus zu ziehende konkrete Schlussfolgerungen für die Besoldung müssen politisch entschieden werden. Daher ist es derzeit auch noch nicht möglich, etwaige finanzielle Auswirkungen zu beziffern.

5. Welche Prozesskosten hat das Land Berlin zu tragen, wenn die anhängigen Klagen zu Gunsten der Betroffenen entschieden werden?

Zu 5.: Auch bezüglich der Prozesskosten anhängiger Klagen ist es derzeit noch nicht möglich, etwaige landesweite finanzielle Auswirkungen zu beziffern.

6. Ist es seitens des Senates beabsichtigt, aus prozessökonomischen Gründen eine Musterstreitvereinbarung mit den Dachverbänden der Berufsvertretungen abzuschließen, um den Verwaltungsaufwand in den Widerspruchsstellen und Gerichten gering zu halten?

Zu 6.: Der Abschluss einer Musterstreitvereinbarung ist nicht beabsichtigt. Dies wäre nicht sinnvoll, da diese niemals alle möglichen Zeiträume, Besoldungsgruppen und Fallkonstellationen (Familienstand, Anzahl der Kinder etc.) abdecken könnte.

7. Angesichts des Umstandes, dass derzeit Widersprüche nicht bzw. nicht zeitgerecht beschieden werden, was beabsichtigt der Senat zu unternehmen, um zukünftig schneller mit eingehenden Widersprüchen verfahren zu können, insbesondere um eine zeitlich und rechtlich einwandfreie Eingangsbestätigung den Anspruchsstellern zukommen zu lassen?

Zu 7.: Mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 8/2015 vom 10.07.2015 wurde den Dienststellen unter anderem Folgendes empfohlen:

„Um den vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen möglicherweise falschen Eindruck zu vermeiden, damit alles Erforderliche getan zu haben, um sich ggf. einen Anspruch auf eine Nachzahlung zu sichern, empfehle ich, den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die ihren Widerspruch mit dem Begehren des Ruhenlassens verbunden haben, wörtlich oder sinngemäß folgenden Hinweis zu geben:

„Ihr Widerspruch zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen amtsangemessener Alimentation ist eingegangen. Soweit Sie gebeten haben, diesen derzeit nicht zu bescheiden, weise ich darauf hin, dass zur Sicherung evtl. Nachzahlungsansprüche eine verwaltungsgerichtliche Klage und ggf. eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sein kann.“

Sofern daraufhin die Erteilung eines Widerspruchsbescheides erbeten wird oder der Widerspruch nicht ausdrücklich mit einem Antrag auf Ruhenlassen verbunden wurde, sollte der Widerspruch unter Verweis darauf, dass die Höhe der Besoldung der gesetzlich vorgesehenen entspricht, zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für entsprechende Anträge, wenn sie im Einzelfall als Widersprüche zu werten sind.“

8. Wird auch bei verspätet oder gar nicht versandten Eingangsbestätigungen zugunsten des Beamten davon ausgegangen werden, dass dieser zeitgerecht Widerspruch eingelegt hat?

Zu 8.: Maßgebend für die Frage der Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt dessen Eingangs bei der zuständigen Behörde.

9. Wird auch weiterhin auf die Ruhendstellung der Verfahren eingegangen bis zu einer Entscheidung vom BVerfG und ist damit ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung verbunden?

Zu 9.: Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zu dieser Frage eine Abfrage bei den Senatsverwaltungen, der Senatskanzlei, den Bezirken, dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVvA) sowie intern durchgeführt. Diese Abfrage ergab folgendes Bild: Der Umgang mit den auf amtsangemessene Alimentation gerichteten Verfahren hinsichtlich einer Ruhendstellung und eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung war bislang zwischen den Dienststellen uneinheitlich.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat sich mittlerweile für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, ausgesprochen. Dementsprechend ist es vorgesehen, eine Vorlage zur Beschlussfassung an den Senat zu fertigen und den Rat der Bürgermeister zu beteiligen.

10. Können sich die Beamten darauf verlassen, dass der Verzicht auf die Einrede der Verjährung rückwirkend bis zum Jahr 2008 zurückreichen wird und das Land Berlin die zu Unrecht einbehaltenen Besoldungsbestandteile auszahlen wird, auch wenn nicht Klage erhoben wurde?

Zu 10.: Sofern der Senat beschließt, sich für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, auszusprechen, so wird dies für alle seit 2008 anhängigen Verfahren gelten. Bezüglich der Frage einer Nachzahlung ohne Klageerhebung wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

11. Wird sich das Land Berlin auf eine Verjährung berufen, auch wenn der Verzicht der Einrede schriftlich erklärt wurde?

Zu 11.: Wenn durch die Dienststellen ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt wurde beziehungsweise der Senat beschließt, sich für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich auf amtsangemessene Besoldung gerichteter Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, auszusprechen, so wird sich das Land Berlin nicht auf Verjährung berufen, da dies ein treuwidriges Verhalten des Dienstherrn darstellen könnte.

12. Sollte der Dienstherr nicht in jedem Falle im Rahmen seiner Fürsorge- und Auskunftspflicht seinen Mitarbeitern erläutern, zu welchem Zeitpunkt nach Einreichung von Widersprüchen zwangsläufig auch Klage eingereicht werden muss, um ihre Ansprüche zu sichern?

13. Sieht der Senat hierzu nicht insbesondere auch aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Anlass, denen zufolge die Beamtenbesoldung in Berlin in den Jahren seit 2008 bis 2015 gegen die Verfassung verstößt?

Zu 12 und 13.: Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Aus welchem Grunde wird die beschlossene Besoldungserhöhung erst im August bzw. in 2018 im Juni wirksam und wie bewertet der Senat dies vor dem Hintergrund, dass die Beamtenbesoldung über Jahre verfassungswidrig war?

Zu 14.: Die Besoldungserhöhungen erfolgten in den letzten Jahren stets zum 1. August des jeweiligen Jahres. Das Vorziehen des Anpassungszeitpunktes für das Jahr 2018 auf den 1. Juni dient der geplanten Besoldungsanpassung an den Länderdurchschnitt bis 2021. Dieses Vorziehen wurde mit dem Haushaltsumsetzungsgesetz beschlossen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU vom 15.03.2018 (Drs. 18/0795-1), das Besoldungsanpassungsdatum statt auf den 01.06.2018 auf den 01.01.2018 vorzuziehen, wurde im Hauptausschuss sowie im Plenum nicht befürwortet.

15. Ist dem Senat bewusst, dass die Verschiebung der Besoldungserhöhung im Jahr 2018 auf Juni dazu führen wird, dass es nicht zu einer tatsächlichen Angleichung an einen Besoldungsdurchschnitt der Bundesländer kommen wird?

16. Werden durch die Entscheidung, den Beamtinnen und Beamten in diesem Jahr erst ab Juni eine Besoldungserhöhung zuzusprechen, diese nicht weiterhin von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt, zumal die Tarifbeschäftigten und auch die Berliner Abgeordneten bereits im Januar eines Jahres eine Erhöhung erhalten haben?

Zu 15. und 16: Die Angleichung an den Besoldungsdurchschnitt der Bundesländer soll nach den Richtlinien der Regierungspolitik für die laufende Legislaturperiode bis 2021 erfolgen. Neben den geplanten prozentualen Besoldungserhöhungen wird durch die Einführung bzw. Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage der im Vergleich zu höheren Besoldungsgruppen größeren Differenz der Besoldung des Landes Berlin in den unteren Besoldungsgruppen (A4 bis A8) zum Besoldungsdurchschnitt der Länder effektiv entgegengewirkt. In jedem Falle wird nach den für die Jahre 2019 und 2020 erfolgenden Besoldungsanpassungen der dann noch bestehende Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern zu evaluieren sein, um durch geeignete Maßnahmen den Besoldungsabstand im Jahr 2021 in allen Besoldungsgruppen an den dann bestehenden Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundesländer anzupassen. Neben einer linearen Anpassung sollen -insbesondere zum Ausgleich unterschiedlicher Abstände in den einzelnen Besoldungsgruppen- hierfür ggf. weiterhin das Instrument der allgemeinen Stellenzulage und das Instrument der Sonderzahlung in den Blick genommen werden.

Eine Abkopplung der Besoldung von der wirtschaftlichen Entwicklung erfolgt daher nicht.

17. Ist diese Maßnahme in Anbetracht der eindeutigen Abstandsberechnung zu den Hartz-IV-Empfängern noch rechtlich vertretbar?

Zu 17.: Die Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2017 stellen noch keine Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation durch das Bundesverfassungsgericht dar. Die Abstandsberechnung zum sozialen Grundversicherungsniveau betrifft zunächst nur die unteren Besoldungsgruppen. Durch die vorgesehene Einführung bzw. Erhöhung der allgemeinen Stellenzulage wird der im Ver-

gleich zu höheren Besoldungsgruppen größeren Differenz der Besoldung des Landes Berlin in den unteren Besoldungsgruppen (A4 bis A8) zum Besoldungsdurchschnitt der Länder effektiv entgegengewirkt.

18. Wird die im letzten Jahr beschlossene Sonderzahlungsregelung aufgehoben und überarbeitet, nachdem sowohl das OVG Berlin-Brandenburg als auch das BVerwG festgestellt haben, dass die derzeitigen und früheren Besoldungsgesetze im Land Berlin verfassungswidrig sind?

Zu 18.: Solange keine Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation durch das Bundesverfassungsgericht vorliegt, ist keine Gesetzesänderung geboten.

19. Werden derzeit bereits Neuberechnungen durchgeführt, die sich an den Vorgaben der höchsten Verwaltungsgerichte orientieren?

Zu 19.: Solange keine Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation durch das Bundesverfassungsgericht vorliegt, hat das Land Berlin keine Veranlassung und auch keine konkreten Maßgaben, um eine Neuberechnung durchzuführen.

20. Sind mit Blick auf die zu erwartenden Gerichtsentscheidung bezüglich Hauptforderung und Prozesskosten Mittel im Haushalt etatisiert und wenn ja: wo, wofür und in welcher Höhe (bitte nach Kostenart gesondert darstellen)? Wenn nein: warum nicht?

Zu 20.: Mittel sind im Haushalt nicht vorgesehen, da das Land basierend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterhin von einer verfassungsgemäßen Besoldung ausgeht.

Berlin, den 12.04.2018

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen